

Die konventionelle Putenhaltung im Lichte des Urteils des VGH Mannheim (6 S 3018/19) vom März 2024

Sigrid Gies

Juristische Referentin der Landestierschutzbeauftragten Baden-Württemberg

Tierschutzfälle vor Gericht 17.09.2024



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Baden-Württemberg

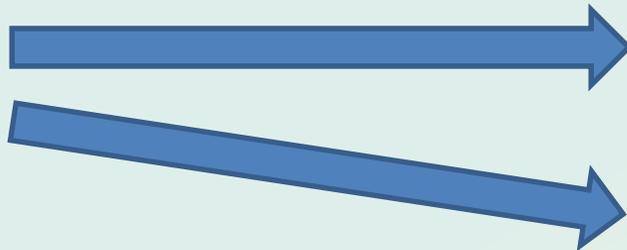
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Übersicht

Einführung

Das Urteil in seinen Teilen:

- Die Story
- Die abgelehnte Haltungsverbot wegen Qualzucht, Schnabelkürzen, Haltungsmängeln
- Die bestätigte Pflicht des VetAmtes per 16a-Verfügung die Beseitigung der Haltungsmängel zu verfügen



Was kann das VetAmt anordnen?

Die Verbindung zwischen Schnabelkürzung und Haltungsmängeln und was das für die Brüterei und ihre Abnehmenden bedeutet



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Alle §§ ohne Gesetzeskürzel sind solche des Tierschutzgesetzes. Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Aus den Leitsätzen des Urteils



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

VGH BW, Urteil vom 07.03.2024 – 6 S 3018/19 (noch nicht rechtskräftig)

1. Die in den „**Bundeseinheitliche[n] Eckwerte[n]**“ für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ niedergelegten Haltungsmodalitäten können nicht als Maßstab für eine art- und bedürfnisgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung von Puten i. S. v. § 2 Nr. 1 herangezogen werden. (Rn. 119-122)

2. Ein Haltungssystem, in dem Puten in Herden mit mehreren tausend Tieren sowie in Ställen gehalten werden, die nahezu keinerlei **Strukturierungselemente** und **Rückzugsmöglichkeiten** aufweisen und den Tieren das – insbesondere nächtliche – „**Aufbaumen**“ nicht ermöglichen, ist mit den Vorgaben des § 2 Nr. 1 Var. 3 nicht vereinbar. In einem solchen Haltungssystem ist ein artgemäßes und bedürfnisentsprechendes Ruhe- und Sozialverhalten der Tiere nicht gewährleistet. (Rn. 130)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Die fehlende Rechtskraft



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Nichtzulassungsbeschwerde zum BVerwG ist
eingelegt und anhängig (§§ 132, 133 VwGO)

Zulassung: Revisions-Urteil

abweisender Beschluss: Rechtskraft des VGH-Urteils

- Rechtskraft immer nur bzgl. des vom Gericht entschiedenen Falls (§ 121 VwGO)
(wichtige Ausnahme bei BVerfG-Urteilen, § 31 BVerfGG).

- Behörden können in anderen Fällen das VGH-Urteil – ob rechtskräftig oder nicht – ignorieren oder als Inspiration zur Änderung der behördlichen Praxis heranziehen.

- Auch Gerichte sind in anderen Fällen nicht an das VGH-Urteil gebunden, ob rechtskräftig oder nicht (keine stare decisis wie z.B. in den USA):
 - Mehrere Gerichtsurteile → sog. „ständige Rechtsprechung“/[Richterrecht](#).
 - Abweichung immer möglich.

- Putenhaltende werden ggfs. nicht gegen Anordnungen klagen angesichts des VGH-Urteils – auch während es noch nicht rechtskräftig ist.

- Verwaltungsrechtliche und ggfs. strafrechtliche Garantenpflicht der VetÄmter beachten: Auf Rechtskraft warten ≠ Rechtfertigungsgrund für das Fehlen einer eigenen Prüfung von § 2 Nr. 1 und ggfs. § 17 Nr. 2b.

- Es braucht mutige Behörden, denn Puten werden nicht klagen.



Baden-Württemberg

Die Story: Es standen die deutschlandweit überwiegend einheitlich praktizierten Haltungsbedingungen in der konventionellen Mastputenhaltung vor Gericht
→ **herausragende Bedeutung des Urteils!**



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

VG Stuttgart Urteil vom 31.10.2018 – 15 K 17147/17: Klage sei unzulässig, weil Tierschutzorganisation keine sog. Initiativklage erheben könne, d.h. eine gänzlich untätige Behörde auf Initiierung eines § 16a-Verfahrens verklagen.

VGH, Zwischenurteil vom 03.11.2021 – 6 S 3018/19 (unveröffentlicht): Die Klage ist zulässig.

VGH, Urteil vom 7.3.2024 - 6 S 3018/19: Die Klage ist teilweise begründet.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Photo: © iOpinix / Fotopix / stock.adobe.com

Das Urteil en Detail: zwei große Teile

Der VGH

- lehnt die Erteilung einer Haltungsverbot ab (I.) (Rn. 39-110)
- verpflichtet die Behörde, dem Putenmastbetrieb tierschutzrechtliche Auflagen zu erteilen (II.) (Rn. 111-145)



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erster Teil: Haltungsverbot wegen Qualzucht



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Der VGH

- lehnt die Erteilung einer Haltungsverbot ab (I.) (Rn. 39-110): Es gibt keine Ermächtigungsgrundlage für eine Haltungsverbot von qualgezüchteten Tieren (Rn.54-55; 61-86):
 - [RL 98/58/EG](#), insbesondere das Qualhaltungsverbot in Nr. 21 ihres Anhangs darf wegen belastender Horizontalwirkung nicht unmittelbar angewendet werden.
 - Das [Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen](#) mit dem Qualhaltungsverbot in Art. 23 Abs. 1 Satz 2 [der Empfehlung des Ständigen Ausschusses für Puten aus 2001](#) ist in Deutschland nicht unmittelbar anwendbar (vgl. Art. 2 des [Zustimmungsgesetzes](#)).
- § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Hs. 1 Var. 1 i. V. m. § 2 ist nicht einschlägig, denn § 2 betrifft die Haltung, nicht die Genetik.
- § 16a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 4 überlässt es dem Verordnungsgeber, ein Haltungsverbot für Qualzuchten zu schaffen.
- § 16a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 11b: Das reine Halten, also die Mast zugekaufter Küken, fällt nicht unter den Zuchtbegriff des § 11b.
- § 16a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Satz 2: § 1 Satz 2 kann als Auffangtatbestand nicht zum Einsatz kommen bei einer Maßnahme – hier der Haltungsverbot –, welche als Spezialmaßnahme ausgebildet ist – hier in § 12 Abs. 2 Nr. 4.

Erster Teil: Haltungsverbot wegen Qualzucht



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Der VGH

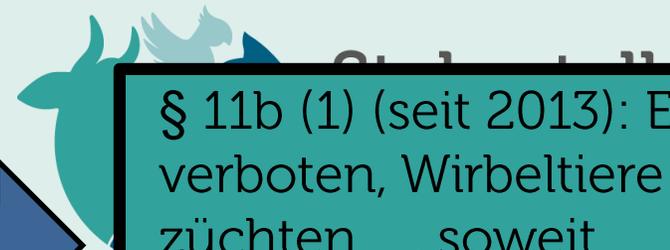
- lehnt die Erteilung einer Haltungsverbotung ab (I.) (Rn. 39-110):
 - Es gibt keine Ermächtigungsgrundlage für eine Haltungsverbotung von qualgezüchteten Tieren (Rn.54-55; 61-86)
 - Obiter Dictum und unter veraltetem Wahrscheinlichkeitsmaßstab: Die Qualzuchteigenschaft von B.U.T. 6-Puten kann derzeit (noch) nicht gerichtlich festgestellt werden (Rn.87-102).



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erster Teil: Haltungsunter- sagung wegen Qualzucht



§ 11b (1) (seit 2013): Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten ..., soweit ... **züchterische Erkenntnisse** ... **erwarten lassen**, dass ...

Gesetzesänderung 2013

Es reicht eine **naheliegende, realistische Möglichkeit**, dass § 11b-Tiere aus der Vermehrung entstehen.

-Änderungsbegründung (BT-DrS. 17/10572, S. 31), welche wohl die bestehende Auslegung von vor dem BVerwG-Urteil aus 2009 wiederherstellen wollte

-VG Dresden, Beschl. v. 21.12.20, 6 L 646/10: 25 %ige Wahrscheinlichkeit jedenfalls ausreichend.

-Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Aufl. 2023, § 11b TierSchG Rn. 6 m.w.N.

VGH (Rn.87-102): Erwarten lassen

i.S.v. § 11b = „Dies ist dann der Fall, wenn es nach dem Stand der Wissenschaft **überwiegend wahrscheinlich ist, dass solche Schäden signifikant häufiger auftreten, als es zufällig zu erwarten wäre** (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2009 - 7 C 4.09 - ... Rn 17 zu § 11b in der bis 12.07.2013 gültigen Fassung mit abweichendem Wortlaut: „wenn damit gerechnet werden muss, dass...“) [...] Nach der Einschätzung des Sachverständigen ist nicht davon auszugehen, dass bei jedem Tier [...] **zwingend, weil genetisch ‚vorprogrammiert‘**, Körperteile ... für den artgemäßen Gebrauch untauglich werden bzw. die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.“ → Es existieren „bislang **keine hinreichend belastbaren Forschungsergebnisse** ...“, auf deren Basis die Schlussfolgerung gerechtfertigt wäre, Puten der Zuchtlinie „B.U.T. 6“ ... das Ergebnis verbotener Qualzucht im Sinne von § 11b TierSchG“ seien.

Erster Teil: Haltungsverbot wegen Kupierung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Der VGH

- lehnt die Erteilung einer Haltungsverbot ab (I.) (Rn. 39-110)
- Keine Haltungsverbot aufgrund der Haltung von schnabelkurierten Puten (Rn. 104-110):
 - § 16a Abs. 1 S. 1 iVm § 6 richtet sich nur an den schnabelkürzenden Betrieb.
 - § 16a Abs. 1 S. 1 iVm § 12 Abs. 2 Nr. 4 überlässt es dem Verordnungsgeber, ein Haltungsverbot für tierschutzwidrig kurierte Tiere zu schaffen.
 - § 16a Abs. 1 S. 1 iVm § 1 S. 2 ist als Auffangtatbestand nicht statt einer – zu erlassenden – Verordnung nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 anwendbar.
 - Nochmals § 16a Abs. 1 S. 1 iVm § 6???: die Anschaffung eines schnabelkurierten Putenkükens setzt zwar Anreiz zur Kupierung (Beihilfe/Anstiftung?), aber die schnabelkürzende Brüterei hat eine Genehmigung (§ 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2) → es wär ein Wertungswiderspruch, wenn man mittels der Haltungsverbot den Zustand beseitigt, für den ein anderer – die Brüterei – eine ausdrückliche behördliche Erlaubnis hat und der aufgrund der Legalisierungswirkung der Genehmigung nicht als Störer herangezogen werden kann. (Rn. 105-110).
 - *Nicht im Urteil: 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Hs. 1 Var. 2: Würde ein Haltungsverbot mehrfachen Einzelanordnungen mit «Optimierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Beschädigungspicken» nicht nachkommen, wäre die Unerlässlichkeit der Kupierung nicht mehr gegeben. Darin könnte man eine Haltungsverbot erlassen, die «wegen der Kupierung» ergeht.*



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erster Teil: Haltungsverbot



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Der VGH

- lehnt die Erteilung einer Haltungsverbot ab (I.) (Rn. 39-110):
 - Eine Haltungsverbot wegen haltungsbedingter Mängel (THBV) kann auf § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Hs. 1 Var. 1 i. V. m. § 2 gestützt werden. ABER: Sie ist unverhältnismäßig, weil als mildere Mittel Anordnungen zur ggf. drastischen Verbesserung der Haltungsverbot zur Verfügung stehen (Rn.41-53).
 - 16a Abs. 1 Satz 1 ergibt keine Ermächtigungsgrundlage bei haltungsbedingten Mängeln, weil sie als Generalklausel subsidiär zum spezielleren Satz 2 Nr. 3 Hs. 1 ist, dessen Anforderungen nicht umgangen werden dürfen (Rn.56-58).
- Es gibt keine Ermächtigungsgrundlage für eine Haltungsverbot von qualgezüchteten Tieren (Rn.54-55; 61-86)
- Obiter Dictum und unter veraltetem Wahrscheinlichkeitsmaßstab: Die Qualzuchteigenschaft von B.U.T. 6-Puten kann derzeit (noch) nicht gerichtlich festgestellt werden (Rn.87-102)
- Mehrere Ermächtigungsgrundlagen – § 16a Abs. 1 S. 1 iVm § 6; iVm § 12 Abs. 2 Nr. 4; iVm § 1 S. 2 – sind nicht einschlägig für eine Haltungsverbot aufgrund der Haltung von schnabelkupierten Puten (Rn. 104).



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zweiter Teil: Auflagen zur Erfüllung von § 2 Nr. 1 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Der VGH

- lehnt die Erteilung einer Haltungsverbot ab (I.) (Rn. 39-110)
- verpflichtet die Behörde, dem Putenmastbetrieb tierschutzrechtliche Auflagen zu erteilen (II.) (Rn. 111-145)
 - Die konventionelle an den Puteneckwerten 2013 orientierte Haltung der Puten entspricht nicht den Anforderungen des § 2 Nr. 1 (Rn. 113-141).
 - Die Behörde hat im Rahmen ihres Auswahlermessens zu entscheiden, welche Anordnungen sie dem Putenhaltungsbetrieb auferlegt (Rn. 142-145, 50).



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zweiter Teil: Auflagen zur Erfüllung von § 2 Nr. 1 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Generelles zu § 2 Nr. 1

- Maßstab: Normalverhalten von Tieren der betreffenden Art unter naturnahen Haltungsbedingungen bei freier Beweglichkeit und vollständigem Organgebrauch, wobei die Anpassung und Domestikation zu berücksichtigen sind. (Rn. 114)
- Eine Unterbringung ist „verhaltensgerecht“, wenn sie den Grundbedürfnissen Rechnung trägt oder mit anderen Worten das zu den einzelnen Funktionskreisen gehörende Verhalten ermöglicht. (Rn. 115)
- § 2 Nr. 1 ist nicht erst dann verletzt, wenn Schmerzen/Leiden/Schäden zugefügt werden. (Rn. 114).

§ 2 TierSchG

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zweiter Teil: Auflagen zur Erfüllung von § 2 Nr. 1 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Zur Konkretisierung von § 2 Nr. 1 können dienen (Rn. 116-122):

- europarechtliche Vorgaben; nationale Verordnungen; einzelfallbezogene Sachverständigengutachten; das tiermedizinische und verhaltenswissenschaftliche Schrifttum
- allgemeine, für eine Vielzahl von vergleichbaren Fällen von Sachverständigen erarbeitete Ausarbeitungen wie Empfehlungen, Leitlinien und dergleichen = sachverständige Zusammenfassung dessen, was als verlässlicher und gesicherter wissenschaftlicher Kenntnisstand gelten kann (sog. **antizipierte oder standardisierte Sachverständigengutachten**)
 - von anerkannten Sachverständigen
 - unter Gewährleistung von Objektivität und Neutralität erstellt
 - aktuelle Erkenntnisse über die artspezifischen Bedürfnisse: zutreffend, vollständig und mit größtmöglicher Objektivität und Interessendistanz.
 - Pluralität der beteiligten Stellen → Zusammenfassung verlässlicher und gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse über den Bedarf der Tiere und trägt gleichzeitig den Notwendigkeiten praktischer Tierhaltung Rechnung.

~~[Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen aus 2013](#)~~

Randnummer 120:

- keine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit artspezifischen Bedürfnissen von Puten
- keine substantiellen Begründungen für die abgegebenen Empfehlungen u. Bewertungen.

Zweiter Teil: Auflagen zur Erfüllung von § 2 Nr. 1 TierSchG

Was dann statt den Puteneckwerten?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen in Bezug auf Puten aus dem Jahr 2001
 - immer noch aktuell (trotz veränderter Genetik haben sich die Grundbedürfnisse und grundlegenden Verhaltensweisen von Puten nicht maßgeblich verändert (Rn.123-124))
- das eingeholte einzelfallbezogene Sachverständigengutachten (Prof. Erhard, LMU München)
 - insb. wo es wenig allgemeines gibt, ist der Sachverstand des Amtstierarztes vor Ort extrem wichtig. → Selbstbewusstsein (§ 15 Abs. 2 TierSchG)!

§ 15 Abs. 2 TierSchG:

Die zuständigen Behörden sollen im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen **den beamteten Tierarzt als Sachverständigen** beteiligen.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Was fordert § 2 Nr. 1?

Bzgl. des Ruheverhaltens:

Das „praktizierte Haltungssystem, in dem Puten in Herden mit mehreren tausend Tieren sowie in Ställen gehalten werden, die nahezu keinerlei **Strukturierungselemente und Rückzugsmöglichkeiten** aufweisen und den Tieren das – insbesondere nächtliche – ‚Aufbaumen‘ nicht ermöglichen, [...] ist ein **artgemäßes und bedürfnisentsprechendes Ruhe- und Sozialverhalten** der Tiere nicht gewährleistet [...], womit eine unangemessene Beeinträchtigung ihrer Grundbedürfnisse einhergeht.“ Zwar legen sich Puten gerne gleichzeitig zum Schlafen ab, aber bei großen Herden gibt es immer welche, die es nicht synchron tun. Jedenfalls gegen Ende der Mast ist ein störungsloses Ruhen infolge fehlender Strukturierung und **hoher Besatzdichte** nicht einmal mehr ansatzweise gewährleistet.
(Rn. 130-134, 138)

Also:

- **Strukturierungselemente inkl. Aufbaumöglichkeiten**
- **eine an die Zahl der Aufbaumplätze angepasste Besatzdichte**



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Was fordert § 2 Nr. 1?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Bzgl. des Sozialverhaltens:

- Flucht muss möglich sein → Strukturierungselemente einbauen, Besatzdichte reduzieren.
- Begrenzung der Gruppengröße?! (Rn. 135-136)
 - natürliche Gruppengröße bei Puten: 30 Tiere, während sie je nach Jahreszeit temporär auf mehrere hundert bis maximal 1.000 Tiere ansteigen kann
 - Aber: in der Natur sind die Bedingungen gänzlich andere als in der Intensivtierhaltung (insb. Flucht- und Rückzugsmöglichkeiten voreinander sind endlos)
 - Die Gruppe muss jedenfalls so klein sein, dass die Erkennbarkeit der anderen Puten als Individuen gewährleistet ist, damit eine nachhaltige Rangordnung gebildet werden kann. → Forschungsbedarf?! 30er-Buchten einbauen?!



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Was fordert § 2 Nr. 1?

Der VGH schafft eine Verbindung zwischen § 2 und § 6:

- „Das **hochproblematische sog. Beschädigungspicken** – das mit Rangauseinandersetzungen [...] nichts zu tun hat, sondern eine Verhaltensstörung darstellt [...] – [wird] durch die **Gruppengröße, sozialen Stress** und die **Besatzdichte** mitbedingt [...]. Der VGH sieht „die hohe Gefahr des Federpickens [...] als Beleg dafür an, dass bei der [...] vorzufindenden **Herdengröße** und **Besatzdichte** – die den weitverbreiteten Haltungsbedingungen in der aktuell praktizierten konventionellen Mastputenhaltung entsprechen – ein dem artgemäßen Sozialverhalten entsprechendes Dasein [...] nicht gewährleistet ist.“ (Rn. 136)
- „Dass die vorstehend dargelegte Beeinträchtigung des Ruhe- und Sozialverhaltens gravierend ist, wird schließlich eindrucksvoll dadurch bestätigt, dass eine Haltung unter den aktuell praktizierten Bedingungen ohne den massiven tierschädigenden Eingriff einer Teilamputation des Schnabels in der Regel nicht möglich ist, da das Verletzungsrisiko für die Puten sonst zu groß wäre. [Allein] diese Tatsache zeigt, dass die Tiere **kein artgemäßes Normalverhalten** zeigen können [...]. Daraus folgt, dass die Anpassungsfähigkeit der Tiere an das [...] Haltungssystem bei weitem überfordert ist.“ (Rn.140)

→ Die Haltungsbedingungen für das Ruhe- und Sozialverhalten müssen so lange

verbessert werden, wie der Betrieb auf die Kupierung der Schnäbel angewiesen ist. Baden-Württemberg

Dazu zählen insb. auch die Herdengröße und die Besatzdichte.



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Was fordert § 2 Nr. 1?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Angemessenheit iSv § 2 Nr. 1 = Ausgleich zwischen Tierschutzinteressen und Nutzungszweck (Rn. 115).

Aber keine Angemessenheit, wenn es durch die Zurückdrängung/Unterdrückung der Verhaltensbedürfnisse bereits zu Schmerzen, Leiden oder Schäden gekommen ist (Rn.138, 141).

§ 2 TierSchG

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend **angemessen** ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Und was nun?

Der VGH

- lehnt die Erteilung einer Haltungsverbot ab (I.) (Rn. 39-110)
- verpflichtet die Behörde, dem Putenmastbetrieb tierschutzrechtliche Auflagen zu erteilen (II.) (Rn. 111-145)
 - Die konventionelle an den Puteneckwerten 2013 orientierte Haltung der Puten entspricht nicht den Anforderungen des § 2 Nr. 1 (Rn. 113-141).
 - Die Behörde hat im Rahmen ihres Auswahlermessens zu entscheiden, welche Anordnungen sie dem Putenhaltungsbetrieb auferlegt (Rn. 142-145, 50).
 - Man muss an verschiedensten Stellschrauben drehen, um eine signifikante Verbesserung des Tierwohls zu erreichen.
 - Bsp.: deutliche Reduzierung der Besatzdichte, Strukturierung des Stalles, Beschäftigungsmöglichkeiten, Maßgaben zur Art der Einstreu und diesbezügliche Erneuerungsintervalle (Rn. 20).



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Und was nun?

VetÄmter können also gem. § 16a iVm § 2 Nr. 1 Putenhaltenden die Verbesserung ihrer Haltungsbedingungen aufgeben, sodass

- Puten in ihrem Ruhe- und Sozialverhalten nicht mehr unangemessen eingeschränkt sind
- die Schnabelkupierung „erlässlich“ wird.

Im Urteil als für alle Betrieb genannt:

- geeignete und genügend Aufbaumöglichkeiten für alle oder einen hohen Prozentsatz der Puten bis zum Endgewicht
- Strukturierung des Stalls in Funktionsbereiche
- Gruppengröße für nachhaltige Rangordnung ermitteln (30 Tiere? Forschungsbedarf?) und anordnen.

Weitere Ideen aus dem Urteil:

- Besatzdichte verringern
- Anreicherung der Haltungs-umgebung mit Beschäftigungsmöglichkeiten
- Maßgaben zur Art der Einstreu und diesbezügliche Erneuerungsinter- valle



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Und was nun?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Weitere Ideen in folgenden und weiteren Quellen:

- Empfehlungen des Ständigen Ausschusses zu Puten aus 2001
- Ideen aus verschiedenen Projekten zum Ausstieg aus der Schnabelkupierung: niedersächsische ministerielle „Empfehlungen zur Vermeidung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus bei Puten“ (2018) und das „Praxishandbuch Pute 2023“ aus dem MuD.
- evtl. TVT-Stellungnahme zum VGH-Urteil? (noch nicht veröffentlicht)
- Stellungnahmen zum Puteneckpunkte-Papier des BMEL aus 2023, z.B. TVT-Stellungnahme vom 13.01.2023
- ...



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Und was nun?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Jetzt-Zustand,
meist gem.
Puteneckwerten
2013

Betriebseigene Risikoanalyse, -bewertung und
Optimierungsmaßnahmen → ggfs. Optimierungs-
anordnung gem. § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 1,
§ 6 Abs. 3 S. 2 TierSchG

??



Achtung: keine Anordnung ggü dem Mastbetrieb
nicht-kupierte Puten einzustallen! (Anders nach
Aktionsplan Kupierverzicht bei Ferkeln)

Aber: Kupier-Genehmigung der Brüterei versagen,
wenn beim Mastbetrieb nur noch ein tolerierbares
Maß an Beschädigungspicken vorhanden ist.

- Winkelmayr/Binder, TiRuP 2020/B-61,
95 zu Schwanzkürzen bei Ferkeln:
Öko-Haltungsanforderungen,
funktionierende Label-Programme (z.B.
Neuland-Anforderungen als nicht-Bio-
Label ohne Schnabelkürzen); ...
- Einzelfall-Entscheidung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Und was nun?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

§ 6 Abs. 3 S. 2: strenge Unerlässlichkeitsprüfung mit Genehmigungsvorbehalt für die Schnabelkupierung in der Brüterei.

- VGH-Urteil auf Brütereien anwenden! Also ein System etablieren, das dem „Aktionsplan Kupierverzicht beim Schwein“ ähnelt: Glaubhafte Bescheinigung des Mästers an die Brüterei, bevor die Brüterei kupieren darf.
- Evtl. jede einzelne Charge unter neuen Genehmigungsvorbehalt stellen?! D.h. jede Bestellung kupierter Tiere muss von einer Mästerbescheinigung begleitet werden.
- Mästerbescheinigung und dortige Optimierungsmaßnahmen streng kontrollieren. Nach gewissem Zeitablauf die nächste Mästerbescheinigung mit der nächsten Optimierungsmaßnahme streng überprüfen. (ggs. landkreisübergreifend mittels Amtshilfe der dortigen VetÄmter)
- Empfehlungen der Ausschüsse ans Plenum, BR-Drs. 256/1/24, 01.07.2024!



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW

Für eine tiergerechte Haltung und
eine gute Mensch-Tier-Beziehung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Siehe auch: Sigrid Gies, Agrarbetrieb 2024, 183



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ